

Schulden erstatten — Schulden erlassen

Zum matthäischen Gebrauch einiger juristischer und monetärer Begriffe

von Beat Weber

(Ensisheimerstr. 7, CH-4055 Basel)

Von den 43 neutestamentlichen Belegen des Verbes ἀποδίδωμι finden sich mehr als ein Drittel (18) im MtEv — man darf daher von einem matthäischen Vorzugsverb sprechen¹. Das präpositionale Präfix des Kompositums markiert — im Vergleich zum Simplex — semantisch gesehen eine Re-aktion (»zurückgeben«, »entgelten« o. ä.)². Ein vorgängiges Handeln (oft eines andern Subjekts) wird implizit vorausgesetzt, eine relationale Beziehungsstruktur ist involviert. Im MtEv ist diese Relationalität noch durch den Rechts- bzw. den Verantwortungs-Charakter verstärkt, der stets die Verwendungsfolie von ἀποδίδωμι abgibt. Besonders prägnant ist dies dort, wo damit — fast schon im Sinne eines *terminus technicus* — das »Zurückzahlen« von (Geld-)Schulden ausgesagt wird³. In diesem Sinn findet das Verb eine leitwortartige Verwendung im zum matthäischen Sondergut gehörenden »Schalksknechtsgleichnis« (18,25bis.26.28.29.30.34). Um die Erstattung eines Realwertes (Geld, Früchte) geht es auch im Erstbeleg in 5,26 (par. Lk 12,59)⁴, im Zusammenhang mit den Weinberg-Gleichnissen in 20,8 und 21,41 (par. Mk 12,9; Lk 20,16)⁵ und beim Bezahlen der Kaisersteuer in 22,21 (par. Mk 12,17; Lk 20,26)⁶. 6,4.6.18 sind parallel strukturiert: Wer im Verborgenen Almosen gibt, betet oder fastet, dem wird dieses Handeln vom himmlischen Vater, der ins Verborgene sieht, vergolten (»zurückerstattet«). Generell auf jedes menschliche Tun geweitet wird in 16,27 vom Vergelten Gottes gesprochen⁷. 5,33 ist die Rede davon, daß ein Eidesversprechen dem Herrn eingelöst werden muß, und in 12,36 wird gesagt, daß die Menschen am Tag des Gerichts über ihre Worte »Rechenschaft

¹ Mk 1×, Lk/Apg 8 + 4×; bei Joh fehlt das Lexem. Vgl. auch P. C. Böttger, Art. ἀποδίδωμι, TBLNT II, 1267–1269; W. Schenk, Die Sprache des Matthäus, Göttingen 1987, 37f.

² Vgl. E. G. Hoffmann/H. von Siebenthal, Griechische Grammatik zum Neuen Testament, Riehen 1985, § 184e.

³ Interessanterweise dient das Verbum in der Gesetzgebung zum Sabbat- und Jubeljahr (Lev 25,14ff.; vgl. auch Ex 21,7; Lev 27,20.23f.) — wo es ausgesprochen häufig erscheint und ebenfalls als Handels- und Geldterminus gebraucht wird — (meist) als Äquivalent von מכר im Sinn von »verkaufen«.

⁴ Vgl. die Analogie zu 18,30.34.

⁵ Die Parallelen ohne ἀποδίδωμι. Nur bei Mt wird die das Gleichnis beschließende Frage von den Zuhörern mit dem Hinweis auf das Erstaten der Früchte zur gegebenen Zeit durch (zuverlässige) Weingärtner beantwortet.

⁶ Nur hier findet das Verb in den drei Synoptikern eine parallele Verwendung.

⁷ Diese Aussage wird in den synopt. Par. nicht erwähnt (vgl. Mk 8,37; Lk 9,26).

ablegen« (ἀποδίδωμι λόγον)⁸ müssen. Im Letztbeleg 27,58par. befiehlt Pilatus die Rückgabe des Leichnams Jesu. — Die Morpheme von ἀποδίδωμι bezeichnen also auf einem Rechtshintergrund (Tun — Ergehen, Belohnung — Bestrafung) gemeinhin ein real-materielles »(Rück-)Erstatten«, und man wird sich hüten müssen, diesen Gebrauch — wo Gott als Subjekt oder Objekt des Verbes erscheint — vorschnell zu vergeistigen.

Das matthäische Interesse an »monetärer« Ausdrucksweise⁹ — die Erwähnung von Geld ist häufig und kenntnisreich (Münzwerte, Steuerabgaben)¹⁰ — zeigt sich u. a. auch am Nomen μισθός (»Belohnung«), ebenfalls ein gern verwendetes Wort im MtEv (11 ×)¹¹, das mehrmals im gleichen Kontext mit ἀποδίδωμι gebraucht wird (6,1 — 6,16 — 18; 20,8). Das MtEv kennt eine dezidierte endzeitliche »Belohnungs«- (wie auch »Bestrafungs«-) Theologie¹².

Zum matthäischen Wortfeld des »(Zurück-)Zahlens« gehören auch die verschiedenen Derivate des ὀφείλ- (10 ×) und des (selteneren) δανι-Stammes (2 ×). Letzterer findet sich lediglich bei Mt und Lk und bildet sozusagen die Komplementärbegrifflichkeit zu ἀποδίδωμι: »(sich) (Geld) ausleihen« (5,42; Lk 6,34bis.35), »Darlehen« (18,27), »Gläubiger« (Lk 7,41)¹³. Analog zu ἀποδίδωμι ist auch ὀφείλω (und die davon abhängigen Nomina) ein Relationsverb. Es hat den Bedeutungskern »verpflichtet sein« und bezeichnet bei Mt (und Lk) meist spezifischer die Schuldverpflichtung, so im Unser-Vater (6,12bis, par. Lk 11,4)¹⁴ und im Schalksknechtsgleichnis (6,12bis; 18,28bis.30.32.34)¹⁵. Aus den beiden Passagen geht deutlich hervor, daß für Mt die gegenseitige Zuordnung von göttlich-

⁸ Vgl. auch die (nur bei Mt erscheinende) parallele Ausdrucksweise συναίρω λόγον (18,23.[24]; 25,19).

⁹ Von den drei spezifisch mit Geldangelegenheiten sich befassenden Gleichnissen sind zwei mit Sondergut (18,23 — 34; 20,1 — 16), und beim dritten (25,14 — 30 par. Lk 19,11 — 27) sind die diesbezüglichen Erzählzüge im MtEv detaillierter ausgestaltet. Von »finanziellen« Dingen ist in folgenden Mt-Passagen die Rede: 2,11; 5,25 f.; 6,1 — 4,19 — 25; 10,9; 13,44 — 46; 14,15; 17,24 — 27; 18,23 — 34; 19,21 — 26 (27 — 30); 20,1 — 16; 21,12 f. 33.41; 22,15 — 22; 23,23; 25,9.14 — 30; 26,9 — 13.14 — 16; 27,3 — 10.(35).(57); 28,12 — 15.

¹⁰ Zur Geld-Begrifflichkeit im MtEv: ἀργύριον/ἄργυρος (Silber[stücke], Geld) findet sich häufig (10 ×; Lk/Apg 4 + 6 ×). Die Geldeinheit τάλαντον (mit Zahlangaben verbunden) findet sich ausschließlich im MtEv (18,24; 25,15.16.20quater.22 ter.24.25.28bis); ebenso δίδραχμον (17,24bis) und στατήρ (17,27; 26,15). Für δηνάριον hat Mt (18,28; 20,2.9.10.13; 22,19 — hier auch als νόμισμα [hap. leg.] bezeichnet) ebenfalls die meisten Belege aller ntl. Schriften. κοδράντης erscheint in 5,26; Mk 12,42, ἄσσάριον in 10,29; Lk 12,6. Im MtEv fehlen die Geldwerte λεπτόν (Mk 12,42; Lk 12,59; 21,2), δραχμή (Lk, 15,8bis.9) und μνᾶ (nur Lk, 7/8 ×).

¹¹ 5,12.46; 6,1.2.5.16; 10,41bis.42bis; 20,8 (vgl. auch noch μισθόμαι in 20,1.7). Mk 1 ×, Lk/Apg 3 + 1 ×, Joh 1 ×.

¹² Vgl. Schenk, Sprache (s. Anm. 1) 364 f.

¹³ Die rund 20 LXX-Belege (ohne Apokr.) des Stammes bezeichnen des öfteren die Darlehensgabe im Zusammenhang mit dem Erlaßjahr (Dtn 15,6bis.8bis.10bis; vgl. auch Neh 5,4).

¹⁴ Als semit. Vorlage ist (ה)בב anzunehmen.

¹⁵ Die beiden übrigen Belege befinden sich in den Weherufen (23,16.18). Vgl. auch E. Tiedtke/H.-G. Link, Art. ὀφείλω, TBLNT II, 880 f.

menschlichem und zwischenmenschlichem Schuld(en)erlaß¹⁶ unabdingbar ist. Dabei ist – wie beim deutschen Wort »Schuld« – auch in der matthäischen Verwendungsweise der ὀφειλ-Morpheme mit einem Oszillieren zwischen einem sozial-juristischen (Schulden) und einem theologischen Sinn (Sünde[n]) zu rechnen.

In diese Richtung weist auch unsere letzte Wortuntersuchung. Auch ἀφίημι/ἄφεσις kann – vgl. auch die Verwendungsweise in der LXX¹⁷ – beide Bedeutungsnuancen mit sich führen: »Erlassen« (Schuldverpflichtungen) und »Vergeben« (Sünden, Übertretungen)¹⁸. Dieses spezifische Verwendungsspektrum des Verbs (mit Schuldbegrifflichkeits-Objekten¹⁹) konzentriert sich bei Mt (17×) auf vier ringkompositorisch angeordnete Komplexe (ABB'A')²⁰, deren korrespondierende Teile sich gegenseitig exegesieren²¹. Bei der Schuldenerlaß-Bitte im Unser-Vater wird bei Mt durch die nachfolgende Aufnahme (6,12.14 f.) die Entsprechung von göttlicher und (zwischen)menschlicher Vergabung nachhaltig hervorgehoben. Diese Aussage wird durch 18,21–35 – pointiert auf die Gemeinde bezogen – illustriert, wobei die beiden Texte sozusagen die beiden Seiten einer Münze abbilden: Weil und insofern der Mensch vergibt (vergeben hat), vergibt auch Gott (ethisch-paränetische Perspektive). Und: Der Mensch (Bruder) soll vergeben, weil er selbst von Gott bereits Vergabung empfangen hat (theologisch-paränetische Perspektive). Beidemale wird – reziprok angeordnet – die Tat-Folge-Zuordnung herausgestrichen – jeweils mit beiden Ausgangsoptionen. Aber nicht nur das Zueinander von göttlicher und menschlicher Vergabung wird thematisiert, sondern wohl auch auf die mosaische Erlaßgesetzgebung angespielt²². Ein sozialer und zugleich eschatologischer Bezug wird damit virulent – es geht um »Entschuldung« in umfassendem Sinn. Immer schon wurde die Erlaß- und Jubeljahrinstitution (vgl. v. a. Lev 25; Dtn 15) mit dem Hinweis auf die göttliche Befreiungstat (Exodusgeschehen) verbunden. Die Verzahnung beider Aspekte zeigte sich kalendarisch darin, daß das Jubeljahr jeweils mit dem Versöhnungstag seinen Anfang nahm. Jesus scheint seine Proklamation der

¹⁶ Zur zwischenmenschlichen Ebene vgl. auch die »goldene Regel« 7,12.

¹⁷ Das Substantiv ἀφεσις dient in der LXX häufig und überwiegend, verschiedene hebr. Äquivalente (דָּרַוּר, יוֹבֵל, שְׁמַטָּה [ה]) und Konzepte vereinigend, zur Bezeichnung des Erlaß- bzw. Jubeljahres (Ex 23,11; Lev 25,10 ff.; 27,17 ff.; Nu 36,4; Dtn 15,1 ff.; 31,10; Jes 61,1; Jer 41[34],8 ff.; Ez 46,17). Mit Gott als Subjekt wird das Substantiv in der LXX nie(!) verwendet (auch nicht Lev 16,26, vgl. Schenk, Sprache [s. Anm. 1] 76). Auch das Verb wird verhältnismäßig selten für »vergeben« (mit Gott als Subjekt) verwendet. Vergabung wurde in Israel v. a. im Kult erfahrbar (vgl. H. Vorländer, Art. ἀφίημι, TBLNT II, 1263 f.).

¹⁸ Das in den Evv seltene Substantiv findet sich nur 26,28. Beim Verb hat Mt die meisten Belege aller NT-Schriften (47×). Bei einem großen Teil der Stellen ist allerdings von einer »profanen« Bedeutung im Sinn von »ent-, er-, zu-, ver-lassen« o. ä. auszugehen.

¹⁹ Subjekt ist Gott oder der/die Mensch(en) bzw. – qualifiziert – die Brüder; Objekte sind Sach- (Akk.) und/oder Personenbezeichnungen (Dat.), mit »Schuldbegrifflichkeit« wie ὀφειλέτης/ὀφείλημα/ὀφειλή (6,12bis; 18,32), παράπτωμα (6,14.15 – nur hier in den Evv; Moment der willentlichen Fehlhandlung implizierend), δάνειον (18,27) und ἀμαρτία (9,2.5.6; 12,31; [18,21]).

²⁰ 6,12bis.14bis.15bis / 9,2.5.6 / 12,31bis.32bis / 18,21.27.32.35.

²¹ Vgl. Schenk, Sprache (s. Anm. 1) 76–78.

²² Bereits andere Begriffe haben auf diese Institution verwiesen (siehe oben, Fußnoten).

Basileia zugleich auch als Anbruch des eschatologischen Sabbat(jahre)s (vgl. Jes 61,1 f.; 11Q Melch) verstanden zu haben²³. Die andern beiden Passagen (9,1–7; 12,31 f.) sind durch die Autoritätsfrage im Blick auf die Vergebung verbunden. Die Gottessendung Jesu erweist sich gerade auch in der Vollmacht, Sünden zu vergeben – wer aber die Machttaten Gottes durch seinen Gesandten leugnet, lästert²⁴ Gottes Geist, was außerhalb der Vergebungsmöglichkeit steht.

Die Schuld(en)-Thematik wird im MtEv facettenreich behandelt und zwischen verschiedenen Verstehenshorizonten aufgespannt. Das Insistieren auf dem (weisheitlichen) Tun-Folge-Zusammenhang ist bei Mt auffällig und führt zu einem starken Verantwortungs-Impetus. Die Stringenz wird aber auch als umfassen, ja z. T. gar durchkreuzt aufgewiesen durch das barmherzige Handeln Gottes in der Zuwendung des Davidsohnes. Um der hier skizzierten Begrifflichkeit in ihrer Bandbreite gewahr zu werden, bedarf es als Verstehenshorizont des Alten Testaments, das auch für die damaligen Hörer/Leser den Makrokontext zum MtEv abgab.

Uns ist auch die Vertrautheit des MtEv mit juristischer und monetärer Begrifflichkeit aufgefallen. Man wird diesen Umstand verschieden deuten können. Eine Möglichkeit ist, daß die Überlieferung selbst bis in die vorösterliche Zeit auf einen Gewährsmann zurückgeht, der mit solchen Dingen besonders vertraut war²⁵. Die kirchliche Tradition hat bereits in früher Zeit den Zöllner und Jünger Matthäus (Levi)²⁶ als Verfasser des ersten Evangeliums angenommen²⁷. Ein zu einer gehobeneren sozialen und bildungsmäßigen Schicht und mit Geldangelegenheiten bestens vertrauter Zolllächter²⁸ ließe sich als Verfasser oder zumindest Traditionsgarant mit den gemachten Beobachtungen jedenfalls gut in Einklang bringen.

²³ Vgl. 5,3 f.; 11,2–15; vgl. auch Lk 4,16–30. Die Thematik kann hier nur angedeutet werden. Im Blick auf 6,12 haben diesen Zusammenhang F. C. Fensham (*The Legal Background of Mt. vi 12*, NT 4, 1960, 1 f.) und S. T. Lachs (*On Matthew VI.12*, NT 17, 1975, 6–8) herausgestellt. Für die Perikope 18,21–35 beabsichtige ich diesen Verstehenshintergrund in einer eigenen Studie aufzuweisen (vgl. schon Y. H. Yoder, *Die Politik Jesu – der Weg des Kreuzes*, Maxdorf 1981, 60–67).

²⁴ Die Begrifflichkeit »Lästern/Lästerung« verbindet die beiden Abschnitte (9,3; 12,31 f.) ebenfalls.

²⁵ Eine vorösterliche Evangelienüberlieferung hat R. Riesner (*Jesus als Lehrer*, WUNT II/7, 1988) überzeugend glaubhaft gemacht. Er denkt dabei – was die Jünger als Traditionsgaranten betrifft – an mündliche Memorierung, ergänzt durch schriftliche Notizen von ortsansässigen Anhängern Jesu (vgl. a. a. O., §§ 17–20).

²⁶ Vgl. 9,9–13; 10,3. Man beachte auch, daß das für das MtEv programmatische – zweimal erscheinende – Zitat Hos 6,6 am Ende der Levi-Berufung/Gastmahl-Perikope steht (9,13; vgl. 12,7).

²⁷ Zur Papias-Notiz (und deren Glaubwürdigkeit) vgl. u. a. U. Luz, *Das Evangelium nach Matthäus I*, EKK I/1, 1985, 63.

²⁸ Vgl. Riesner, *Jesus*, 412.497 (unter Bezugnahme auf F. Herrenbrück, *Jesus und die Zöllner*, WUNT II/41, 1990).